

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1954	Nummer 45
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 639.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 4. 1954, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 639.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 22. 4. 1954, Pensionsfestsetzungs- und -Regelungsbehörden für die Polizeiverwaltungsbeamten. S. 639.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 15. 4. 1954, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Schwingfeuergerät. S. 640. — RdErl. 23. 4. 1954, Aufschrift „Rauchen verboten“ an Tankstellen. S. 641.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 10. 4. 1954, Gebührenerhebung für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von kommunalen Desinfektionseinrichtungen. S. 642.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. D. Finanzminister. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 12. 4. 1954, Vertriebenenkredite aus Landesmitteln; hier: Abtretung des Hauptentschädigungsanspruches. S. 642.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 644.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung:

Polizeihauptkommissar H. Jakisch zum Polizeirat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1954 S. 639.

I. Verfassung und Verwaltung

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1954 — I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
F 5	Frank Ferdinand		ist zu streichen
S 25	Standke Harold	5. 5. 1900	Mettmann, Am Island 24
S 40	Steib Josef	11. 7. 1922	Düsseldorf, Scharnhorststr. 11

— MBl. NW. 1954 S. 639.

IV. Öffentliche Sicherheit

Pensionsfestsetzungs- und -Regelungsbehörden für die Polizeiverwaltungsbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1954 — IV B 3 (B 4) — 30.10 — Tgb.Nr. 63/54

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 2 DBG übertrage ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Befugnis zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge

für die Polizeiverwaltungsbeamten der früheren SK- und RB-Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei und der am 1. Oktober 1953 errichteten Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie für die Hinterbliebenen dieses Personenkreises mit Wirkung vom 1. April 1954 auf die Regierungspräsidenten.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich wie bei den Polizeivollzugsbeamten nach der zu § 31 POG getroffenen Regelung (vgl. die Verwaltungsverordnung vom 24. 9. 1953 zum POG — MBl. NW. S. 1573).

Die Regierungspräsidenten sind mithin ab 1. April 1954 Pensionsfestsetzungs- und -Regelungsbehörden für sämtliche Beamten der Polizei.

Für die vor dem 1. April 1954 liegende Zeit tritt keine Änderung ein.

An die Regierungspräsidenten,
Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 639.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Schwingfeuergerät

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 15. 4. 1954 — II B 4 — 8600/8607 (II B 31/54)

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 13. Februar 1954 — MVA 8/54 — in der vorbezeichneten Angelegenheit bringe ich hiermit zur Kenntnis. Das darin erwähnte Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 26. Mai 1952 — MVA 82/52 ist mit RdErl. 68/52 vom 16. 6. 1952 (MBl. NW. S. 722) bekanntgemacht worden.

**Ausschuß
für brennbare Flüssigkeiten**
Az. MVA 8/54

Hannover, den 13. Februar 1954
Leinstr. 29
Tel.: 7 60 61 (Soz. Min.)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Ministerien (Senatoren)
für die Verordnung über den Verkehr
mit brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Schwingfeuergerät „B 5 E“
der Heizmotoren Gesellschaft m.b.H.
in Überlingen/Bodensee

Die Firma Heizmotoren Gesellschaft m.b.H. in Überlingen/Bodensee hat beantragt, die ihr mit Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 26. 5. 1952 — MVA 82/52 — erteilte Zulassung für das explosionsgeschützte Schwingfeuergerät „B 5 E“ auf die Verwendung des Gerätes zur Beheizung von Räumen, die im Bereich von Benzindampf- und Flüssiggas (Propan/Butan)-Luftgemisches liegen, zu erweitern.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 11. 11. 1953 — 20525/53 III B/E — bestehen gegen diesen Verwendungszweck keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Das Gerät nebst zugehörigem Armaturenbrett muß in den Räumen 1,50 m über dem Fußboden angebracht werden.
- 2) die elektrische Installation muß den „Leitsätzen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen“ (VDE 0165) entsprechen.
- 3) Hinsichtlich Abführung der Abgase gelten sinngemäß die „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (DVGW-TV R Gas 1950). Insbesondere wird auf die Beachtung der Ziffern 08, 40, 51 und 67 verwiesen.
- 4) Die mit der Bedienung des Gerätes Beauftragten müssen mit der Betriebsanweisung und Wartung des Gerätes vertraut sein.
- 5) In längstens einjährigen Fristen ist jedes Gerät auf Vollständigkeit und ordnungsmäßigen Zustand seiner Explosionsschutz-Einrichtungen zu prüfen. Dabei sind auch alle Anschlüsse auf einwandfreie leitende Verbindung und Sicherung gegen Selbstlockern nachzuprüfen.

Der Vorsitzende:
Deutschbein.

Bei Beachtung der im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung des Schwingfeuergerätes nicht zu beanstanden. Im Zusammenhang mit der Bedingung 3 über die Abführung der Abgase wird zusätzlich auf die bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 16. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1344 —), im besonderen auf die Ziffern 2, 6.5, 7.2 und 7.5 hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1954 S. 640.

**Aufschrift „Rauchen verboten“
an Tankstellen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 23. 4. 1954 — II B 4 — 8600/8602,3 (II B Nr. 34/54)

Im Nachgange zu seinem Schreiben vom 28. Juli 1953 — MVA 129/53 —, welches mit RdErl. III (89/53) vom 11. 8. 1953 — MBl. NW. S. 1368 — bekanntgemacht wurde, teilt der Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten mit Schreiben vom 13. Februar 1954 — Az. MVA 19/54 — folgendes mit:

„Schwierigkeiten bei der Anwendung der vom Ausschuss aufgestellten Richtlinien „Rauchen verboten“ geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß sich diese nur auf die neue und im allgemeinen einheitliche, völlig geschlossene Bauart der elektrisch betriebenen Zapfsäulen beziehen. Bei Zapfsäulengehäusen mit Türen, die bei der Kraftstoffabgabe geöffnet werden, muß die Aufschrift „Rauchen verboten“ auf der Türinnenseite so angebracht sein, daß sie bei geöffneter Tür lesbar ist. Auf der Außenseite ist eine solche Aufschrift in diesem Falle nicht erforderlich. Diese bei Zapfsäulen älterer Bauart übliche Art der Anbringung der Aufschrift hat sich seit vielen Jahren bewährt, so daß kein Anlaß zu einer Änderung besteht.“

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1954 S. 641.

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau**
C. Innenminister

1954 S. 642
berichtigt durch
1954 S. 841

Gebührenerhebung für die Durchführung von Desinfektionen und die Benutzung von kommunalen Desinfektionseinrichtungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — III B/3 — 22—1 — u. d. Innenministers — III B 4/36 — 364/54 — v. 10. 4. 1954

Die im letzten Absatz unseres gem. RdErl. v. 22. 9. 1952 (MBl. NW. S. 1290) in Aussicht gestellte Nachprüfung der Angemessenheit des Mustergebührentarifs hat stattgefunden. Dabei sind uns weder Vorschläge zur Verbesserung des bekanntgegebenen Mustertarifs, noch Beanstandungen unterbreitet worden. Ein Anlaß zur Änderung unseres gem. RdErl. v. 22. 9. 1952 liegt daher nicht vor.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß dem Muster-Gebührentarif keine Verbindlichkeit zukommt, sondern den Gemeinden und Gemeindeverbänden nur als Anhalt dienen soll, und daß sie nicht gehindert sind, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend andere Gebührensätze zu bestimmen.

— MBl. NW. 1954 S. 642.

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau**
D. Finanzminister

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Vertriebenenkredite aus Landesmitteln;
hier: Abtretung des Hauptentschädigungsanspruches**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — V B/3 — 6200 — 1438/54 — d. Finanzministers II/3c — 131 — 710 — u. d. Minister für Wirtschaft und Verkehr — IE 2 — Tgb.Nr. 741/6 v. 12. 4. 1954

- I. Gemäß § 258 LAG werden Aufbaudarlehen, die aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds (Soforthilfefonds) gewährt worden sind oder werden, auf den Hauptentschädigungsanspruch des Darlehensnehmers angerechnet. Die Anrechnung geht jeder Verpfändung oder Abtretung des Anspruchs vor. Durch die Aufnahme eines Aufbaudarlehens entzieht daher der Geschädigte dem vorhergehenden Gläubiger, dem er seinen Anspruch auf Hauptentschädigung abgetreten oder verpfändet hat (Zessionar), die Möglichkeit, sich aus der Abtretung oder Verpfändung zu befriedigen. Das gilt auch für Kredite, die der Geschädigte oder Vertriebene vor dem Erhalt eines Aufbaudarlehens aus Lastenausgleichsmitteln zum Aufbau oder zur Festigung einer Existenz aus Landesmitteln, d. h. aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau (früher Sozialministerium) oder des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr erhalten hat oder noch erhalten wird.

Der dadurch bewirkte Entzug einer einmal eingeräumten Sicherheit könnte das Land als den vorhergehenden Darlehensgeber (Zessionar) veranlassen, Maßnahmen gegen den Darlehensnehmer zu ergreifen, insbesondere das ihm gewährte Darlehen zu kündigen. Die bezeichnete Vorschrift könnte darüber hinaus die Bereitwilligkeit des Landes, einem Vertriebenen, der bereits ein Aufbaudarlehen erhalten hat, zur Aufstockung des Aufbaudarlehens ein Landesdarlehen zu gewähren, beeinträchtigen. In beiden Fällen besteht also die Gefahr, daß die genannte Regelung nicht zur Festigung, sondern eher zur Gefährdung der Existenz des Vertriebenen führt.

- II. Das Bundesausgleichsamt hat mit Rücksicht auf diese mögliche Folge des § 258 LAG in Ziffer 4 seines Rundschreibens vom 25. Juni 1953 (Mtbl. Nr. 13 S. 201) angeordnet, daß dann, wenn der Geschädigte bereits ein Existenzgründungsdarlehen von anderer Seite erhalten hat, die Gewährung eines Aufbaudarlehens aus Lastenausgleichsmitteln besonders sorg-

fällig zu prüfen ist. Die Ausgleichsbehörde hat in dem Falle unter Verwendung des Vordrucks BAA 2a Muster 6 bei dem Antragsteller Rückfrage zu halten und außerdem auch den Zessionar — das ist bei Landesdarlehen die verwaltende Hausbank — mit Vordruck BAA 2a Muster 6a um seine Stellungnahme anzufragen. Der Darlehensantrag ist erst dann weiter zu bearbeiten, wenn sich der Antragsteller zu dem Schreiben geäußert hat und die Weiterbehandlung ausdrücklich wünscht.

Eine ebenso sorgfältige Prüfung ist künftig von den Kreditausschüssen der Vertriebenenämter anzustellen, wenn ein Existenzgründungskredit aus Landesmitteln zur Aufstockung eines bereits gewährten Aufbaudarlehens aus Lastenausgleichsmitteln begehrt wird. Die Prüfung hat sich in der Hauptsache darauf zu beziehen, ob außer der Verpfändung oder Abtretung des Hauptentschädigungsanspruchs ausreichende Sicherheit gewährt werden kann.

- III. Bei der Prüfung, die von der Ausgleichsbehörde bei der Entscheidung über die Gewährung eines Aufstockungsdarlehens aus dem Lastenausgleich oder von dem Kreditausschuß bei dem Vertriebenenamt bei der Entscheidung über die Gewährung eines Aufstockungsdarlehens aus Landesmitteln und insbesondere bei der Prüfung, die von der von der Ausgleichsbehörde um Stellungnahme angegangenen Hausbank bezgl. des vorhergehenden Landeskredites vorzunehmen ist, ist hinsichtlich der Verwendung des Hauptentschädigungsanspruchs als Sicherheit von folgenden, bei der Änderung des § 244 LAG durch das 3. Änderungsgesetz zum Lastenausgleich vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 693) angestellten Erwägungen auszugehen:

Die Vorteile des Vorrangs der gesetzlichen Umwandlung gegenüber einer privatrechtlichen Verpfändung oder Abtretung überwiegen bei weitem die Nachteile, die sich für den Darlehensnehmer wie auch für die Kreditinstitute ergeben.

- a) Die Empfänger von Aufbaudarlehen werden, soweit eine Umwandlung erfolgen kann, von der Sicherheitseinstellung befreit. Das erleichtert die Eingliederung.
- b) Sobald die Umwandlung erfolgt ist, kommen sie als Lastenausgleichsberechtigte vorzeitig in den Genuß der Hauptentschädigung und werden von weiteren Zins- und Tilgungsleistungen frei.
- c) Gerade der Vorrang der Umwandlung der Hauptentschädigung vor privatrechtlichen Rechtsgeschäften ermöglicht es, mit Hilfe von Aufbaudarlehen gefährdete Existenzen zu stützen, also der wirtschaftlich in Zukunft wichtigeren Festigung bestehender Unternehmen den Vorrang zu geben.
- d) Die Befreiung von der Sicherheitsleistung und im Zuge der Umwandlung in eine echte Entschädigungsleistung die Befreiung von weiteren Annuitäten verbessern die Möglichkeiten des Darlehensnehmers
 - aa) Sicherheiten, die er sonst dem Fonds anbieten müßte, seinen anderen Gläubigern anzubieten und
 - bb) in wenigen Jahren nach Umwandlung seiner Zins- und Tilgungsleistungen seine Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern leichter oder in erhöhtem Ausmaß zu erfüllen.
- e) Die Möglichkeit der Darlehensgewährung ohne weitere Sicherheitsleistung aus dem LAG kommt den anderen Gläubigern wirtschaftlich zugute. Ein zusätzliches Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleich wird nur dann gewährt, wenn eine Existenz gefährdet ist. Würde das Aufbaudarlehen nicht gewährt, wären die Darlehen der übrigen Gläubiger mit gefährdet. Demzufolge trägt

die Ausgleichsbehörde dazu bei, die Bonität der Schuldner zu erhöhen und den Darlehensnehmer vor Illiquidität zu bewahren. Der wirtschaftliche Effekt dieser Maßnahme ist für die Mitgläubiger wesentlich größer als das Beharren auf einer unsicheren Formalsicherheit. Dabei würde man es auf den Zusammenbruch der Existenz ankommen lassen, um die umkämpften Sicherheiten, in der Regel mit Verlust, zu verwerten.

- f) Schließlich kommt hinzu, daß jeder Gläubiger, der sich vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes eine Hauptentschädigung abtreten oder verpfänden ließ, damit rechnen mußte, daß der wirtschaftliche Wert dieser Abtretung fragwürdig sei. Nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bestätigte sich, daß der Hauptentschädigung nur ein bedingter wirtschaftlicher Wert beizumessen ist. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, trotz der Abtretung oder Verpfändung über die Inanspruchnahme von Kriegsschadenrente die Hauptentschädigung aufzuzehren.

- IV. Demgemäß wird für die das vorhergehende Landesdarlehen verwaltende Hausbank in der Regel kein Grund vorliegen, bei Abgabe ihrer Stellungnahme an die Ausgleichsbehörde gegen die Gewährung des Aufstockungsdarlehens aus Lastenausgleichsmitteln aus Sicherungsgründen Bedenken zu erheben. Jedenfalls hat sie, wenn sie aus den zu III dargestellten Erwägungen keine Bedenken erhebt, einen sich daraus ergebenden Mangel in der Besicherung insoweit nicht zu vertreten. Es ist dabei nicht kleinlich zu verfahren. Von einer Befragung des Kredit- bzw. Bürgschaftsausschusses oder des Vertriebenenamtes und des zwischengeschalteten Zentralinstitutes wird — außer in Zweifelsfällen — in der Regel abgesehen werden können. Auf jeden Fall ist eine nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Die Hausbank wird gegen die Gewährung des Aufbaudarlehens aus Lastenausgleichsmitteln Bedenken aber dann erheben können und müssen, wenn sie auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Antragsteller der Überzeugung ist, daß ihm auch mit dem Aufstockungsdarlehen nicht zu helfen ist und es daher zu einer Existenzfestigung nicht kommen wird. Um der Ausgleichsbehörde die Verwertung der Stellungnahme zu erleichtern, ist eine solche Stellungnahme mit einer schlüssigen Begründung zu versehen.

In jedem Falle ist die Stellungnahme beschleunigt abzugeben. Die Ausgleichsbehörde wird, wenn die das vorhergehende Landesdarlehen verwaltende Hausbank gegen die Gewährung eines Aufstockungsdarlehens aus Lastenausgleichsmitteln sachliche Bedenken erhebt, dem in der Regel folgen und den Darlehensantrag ablehnen können. Sie ist jedoch nicht gehindert, gleichwohl ein Aufbaudarlehen zu gewähren. In dem Falle ist jedoch die ablehnende Stellungnahme des Zessionars aktenkundig zu machen und im Prüfungsausschuß ausdrücklich zu erläutern.

— MBl. NW. 1954 S. 642.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den mexikanischen Honorarkonsul in Bonn

Die Bundesregierung hat dem mexikanischen Honorarkonsul in Bonn, Herrn Herbert Ekloh, am 3. April 1954 das Exequatur für das folgende Gebiet erteilt: Stadtkreis Bonn und Regierungsbezirk Aachen vom Lande Nordrhein-Westfalen sowie die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur vom Lande Rheinland-Pfalz.

— MBl. NW. 1954 S. 644.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

